

# Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q 2, Q 4	BK 1	053	2006
----------	------	-----	------

Der Betrieb

**HEGGEMANN AG**  
Zeppelinring 1-6  
33142 Büren

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/ thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

**Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen**  
**Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen**  
**Klasse Q 4 - Luftfahrtauglichkeit**

relevante Arbeiten der Bauteilkategorie BK 1 in den Prozessen

**Schutzgasschweißen (131, 135, 141)**

an Werkstoffen der Gruppen **1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 22, 23** nach **DIN CEN ISO/TR 15608**  
**A, B, C, D** nach **DIN ISO 24 394**

auszuführen.

Auflagen: gemäß Rückseite (nur, wenn erforderlich)

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher:	Name <b>Berbalk</b>	Vorname <b>Sascha</b>	geb. am <b>09.01.1978</b>	Qualifikation <b>IWE</b>
Vertreter:	<b>Nölke</b>	<b>Alexander</b>	<b>14.01.1990</b>	<b>IWE</b>

Geltungsdauer der Zulassung: bis zum 29.07.2021

Ausstellungsort, Datum: Berlin, den 24.04.2018

## Anerkannte Stelle

**GSI-Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH**  
**Niederlassung SLV Berlin-Brandenburg**

  
**Dipl.-Wirt.-Ing. S. Nowak**



## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn  
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,  
oder  
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

### Bemerkungen:

Die Voraussetzungen zur Abnahme von Handfertigkeitsprüfungen im Rahmen der vorliegenden Bescheinigung gemäß DIN 2303, Abs. 5.1.2 liegt vor bei Herr Sascha Berbalk.

Die Abnahme luftfahrtrelevanter Handfertigkeitsprüfungen erfolgt auf Grundlage der Anerkennungsurkunden gemäß Richtlinie DVS 2715 durch Herrn Sascha Berbalk.

Diese Bescheinigung ersetzt die am 24.09.2015 ausgestellte Bescheinigung Nr. Q2,Q4/BK1/053/2006 in lückenloser Reihenfolge.



### Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.